Umweltdepartement
Amt für Gewässer

kantonschwyz

Vollzug § 66 PBG, Gewässerabstand

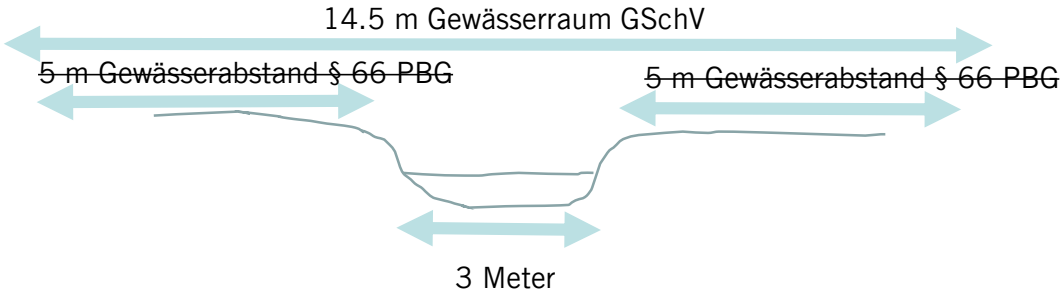
Bauverwaltertagung

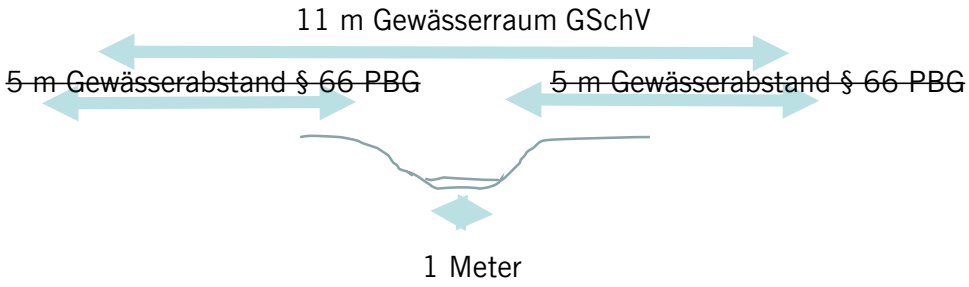
18. Oktober 2024, Schwyz

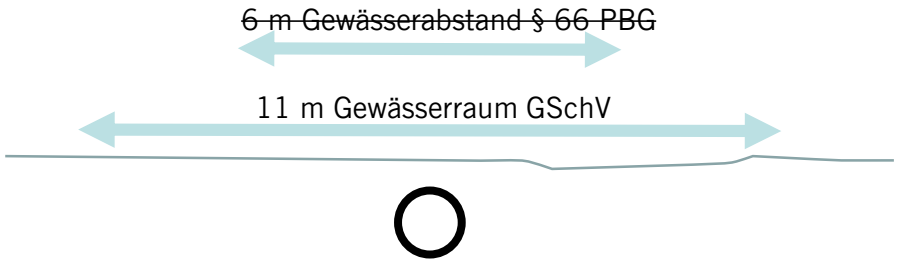
Christian Bommer, Stephanie Derron

kantonschwyz

Um was geht's?







Welcher Abstand gilt bei einem Verzicht zu Sicherstellung des Unterhalts?

kantonschwyz

§ 66 PBG, Gewässerabstand (neu seit Juli 2024)

[1] Bei Fliessgewässern entspricht der Gewässerabstand dem Gewässerraum nach dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991.

[2] Gegenüber Gewässern, bei denen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde, ist kein Gewässerabstand einzuhalten.

[3] Der Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle bedürfen:
a) Baubewilligungen im Gewässerraum;
b) die Unterschreitung des Mindestabstands.

[4] Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt ist im Zonenplan sicherzustellen.

kantonschwyz

§ 34 PBV, Gewässerabstand *(Anpassungen in Arbeit)*

~~*[1] Für die Bemessung der Gewässerabstände gegenüber Seen und fliessenden Gewässern ist § 59 PBG sinngemäss anwendbar.*~~

[2] Bei Seen umfasst die Wasserzone das vom Wasser bespülte Gebiet, gleichgültig, ob es sich um öffentlichen oder privaten Strandboden handelt. Als Grenze der Wasserzone gilt die Vermarkung. Wo diese seewärts vom mittleren Wasserstand verläuft, gilt der mittlere Wasserstand als Grenze. Für den Sihlsee gilt die Kote 889.34 m über Meer und für den Wägitalersee die Kote 901.00 m über Meer als Grenze der Wasserzone (§ 66 PBG).

[3] Gegenüber eingedolten Gewässern ist der Gewässerabstand mittels Baulinien festzulegen. Fehlen Baulinien, so beträgt der Abstand 3 m gegenüber der Mittelachse der Eindolung.

kantonschwyz

Umgang Vollzug Gewässerabstand

Bisher erfolgt der Vollzug eines Verzichts in Zonenplan (NP), wenn keine überwiegenden Interessen vorhanden und der Zugang für die Gewässerunterhaltsarbeiten (Gewässerabstand) gesichert waren.

Im **zukünftigen** Verzichtsvollzug gilt kein Gewässerabstand mehr, jedoch muss der Zugang gewährleistet werden. Verzichte sind nur noch möglich wenn:

- Zugänglichkeit in NP gewährleistet werden kann (§ 66 Abs. 4, PBG).

Die Gewährleistung ist je nach dem auch in der Baugesuchbeurteilung durch die Gemeinden/Bezirke resp. das Amt für Gewässer zu prüfen.

kantonschwyz

Lösungsansatz «Unterhaltsbreite»

«**Unterhaltsbreite**» in PBV als Vollzugsbestimmung zu Abs. 4 PBG (Zugänglichkeit) definieren

Vorteile:
- Unterhaltszugang wird gewährleistet
- Konform mit § 66 Abs. 4 PBG
- Keine Überladung NP

Nachteile:
- Gemeinden müssten in Baureglement auf PBV verweisen

→ Mit vszgb (Fachgruppe) besprochen

kantonschwyz

Lösungsansatz «Unterhaltsbreite» *(Vorschlag AfG nicht konsolidiert)*

§ 34 PBV, Abstand Gewässerunterhalt (neu)

1 Bei Seen umfasst die Wasserzone das vom Wasser bespülte Gebiet, gleichgültig, ob es sich um öffentlichen oder privaten Strandboden handelt. Als Grenze der Wasserzone gilt die Vermarkung. Wo diese seewärts vom mittleren Wasserstand verläuft, gilt der mittlere Wasserstand als Grenze. Für den Sihlsee gilt die Kote 889.34 m über Meer und für den Wägitalersee die Kote 901.00 m über Meer als Grenze der Wasserzone (§ 66 PBG). → am richtigen Ort?

2 Wird für die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt kein Gewässerraum im Zonenplan festgelegt, so beträgt die Unterhaltsbreite 2 m gegenüber der Mittelachse des Gewässers.

kantonschwyz

Weitere mögliche Massnahmen

- Wiedererwägungsantrag z.Hd. des Regierungsrats um das **Merkblatt «Festlegung der Gewässerräume»** wie folgt **anzupassen**, «*sehr kleine Fliessgewässer sind Gewässer deren natürliche Sohlenbreite bis max. 1.0 m nicht überschreiten».*

 Ziel: Angleichung an Vollzug der Nachbarkantone, auch bei Eindolungen anwendbar

- **Kommunikationskonzept Gewässerraum** seitens Amt für Gewässer zur Sensibilisierung der verschiedenen Zielgruppen (Politik, Behörden, Verbände, …)

 Ziel: Sensibilisierung und Verständnis schaffen

kantonschwyz

Exkurs: Bestandesgarantie innerhalb Bauzone

- **Beurteilung** der Bestandesgarantie nach § 72 PBG durch die **Gemeinden** zentral!
 (innerhalb Bauzone stützt sich die gewässerschutzrechtliche Bestandesgarantie auf die kantonale Gesetzgebung, vgl. Memo)
- Aussagen zu **Nutzungen** (finden Nutzungsintensivierungen/Umnutzungen statt), Grundriss, Höhe, Volumen, Wesensgleichheit der Bauten und Anlagen wichtig
- Oft stellt sich die Frage: Handelt es sich um **bewilligte Bauten** und **Anlagen**? z.B. Anbauten, Gartengestaltung → Aufzeigen der Baubewilligungen
- **Keine Aushöhlung** → Prüfung, ob Anlagen ebenso ausserhalb erstellt werden könnten (Zugänglichkeit im Interventionsfall, HWS durch bauliche Massnahmen, Wasserbauvorhaben gemäss «Handlungsbedarf Fliessgewässer» müssen gewährleistet werden)
- Baugesuche im Gewässerraum zum **See** können meist nur im Rahmen der Bestandesgarantie bewilligt werden; Ausnahmetatbestände sind selten

kantonschwyz

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

